

Festschrift für
ERNST STEINDORFF
zum 70. Geburtstag
am 13. März 1990

Herausgegeben

von

Jürgen F. Baur · Klaus J. Hopt · K. Peter Mailänder

in Verbindung mit

Rolf O. Belke · Helmut Köhler · Eberhard Körner
Hans-Georg Koppensteiner · Hagen Lichtenberg
Wulf Henning Roth · Hanns Ullrich



1990

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Universitäts-
Bibliothek
München

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Festschrift für Ernst Steindorff zum 70. [siebzigsten]
Geburtstag am 13. März 1990** / hrsg. von Jürgen F. Bauer ... in
Verbindung mit Rolf O. Belke ... – Berlin ; New York : de
Gruyter, 1990
ISBN 3-11-011985-4
NE: Baur, Jürgen F. [Hrsg.]; Steindorff, Ernst: Festschrift

© Copyright 1990 by Walter de Gruyter & Co., D-1000 Berlin 30.
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany
Satz und Druck: Saladruck, D-1000 Berlin 36
Buchbindearbeiten: Lüderitz & Bauer GmbH, D-1000 Berlin 61

Inhalt

HANS F. ZACHER, Dr. jur., o. Professor an der Universität München, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationa- les Sozialrecht: Zur Emeritierung von Ernst Steindorff	1
I. Gesellschafts- und Konzernrecht	
RICHARD M. BUXBAUM, LL.B., LL.M., Professor an der School of Law (Boalt Hall), University of California, Berkeley (U. S. A.): Institutional ownership and the restructuring of corporations – With special reference to takeovers	7
WALTHER HADDING, Dr. jur., o. Professor an der Universität Mainz: Verfügungen über Mitgliedschaftsrechte	31
GÖTZ HUECK, Dr. jur., o. Professor an der Universität München: Minderheitenschutz bei der Ergebnisverwendung in der GmbH – Zur Neuregelung des § 29 GmbHG durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz . . .	45
UWE HÜFFER, Dr. jur., o. Professor an der Ruhr-Universität Bochum: Zur gesellschaftsrechtlichen Treupflicht als richterrechtlicher General- klausel	59
HANS-GEORG KOPPENSTEINER, Dr. jur., o. Professor an der Universität Salzburg: Abhängige Aktiengesellschaften aus rechtspolitischer Sicht – Eine Skizze.	79
HAGEN LÜDERITZ, Dr. jur., Chefsyndikus der BMW AG, München: Effizienz als Maßstab für die Größe des Aufsichtsrats	113
MARCUS LUTTER, Dr. jur., o. Professor an der Universität Bonn: Vermögensveräußerungen einer abhängigen Aktiengesellschaft – Haftungsrisiken beim ‚asset-stripping‘	125
KLAUS-PETER MARTENS, Dr. jur., o. Professor an der Universität Ham- burg: Der Bezugsrechtsausschluß anläßlich eines ausländischen Beteili- gungserwerbs	151
HANS-JOACHIM MERTENS, Dr. jur., o. Professor an der Universität Frankfurt a. M.: Beratungsverträge mit Aufsichtsratsmitgliedern	173

RUDOLF NIRK, Dr. jur., Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe, Honorarprofessor an der Universität Heidelberg: Der Verschmelzungsbericht nach § 340 a AktG – Gedanken zur Harmonisierung des Gesellschaftsrechts in Europa	187
THOMAS RAISER, Dr. jur., o. Professor an der Universität Gießen: Führungsstruktur und Mitbestimmung in der Europäischen Aktiengesellschaft nach dem Verordnungsvorschlag der Kommission vom 25. August 1989	201
ECKARD REHBINDER, Dr. jur., o. Professor an der Universität Frankfurt a. M.: Ein Umweltschutzdirektor in der Geschäftsführung der Großunternehmen?	215
DIETER REUTER, Dr. jur., o. Professor an der Universität Kiel: Der Beirat der Personengesellschaft	229
HELMUT SCHIPPEL, Dr. jur., Notar, München, Präsident der Bundesnotarkammer, Honorarprofessor an der Universität München: Die Leistung der Bareinlage bei der Erhöhung des Kapitals von Aktiengesellschaften	249
GUNTHER TEUBNER, Dr. jur., o. Professor an der Universität Bremen und am Europäischen Hochschulinstitut, Florenz: Die ‚Politik des Gesetzes‘ im Recht der Konzernhaftung – Plädoyer für einen sektoralen Konzerndurchgriff	261
HANS ULLRICH, Dr. jur., M.C.J. (N.Y.U.), Professor an der Universität der Bundeswehr München: Geschäftsrisiko und Unternehmenskooperation	281
WINFRIED WERNER, Dr. jur., Rechtsanwalt, Frankfurt a. M., Honorarprofessor an der Universität Göttingen: Die Behandlung von Verbundeffekten bei Abfindungen nach den §§ 305 und 320 AktG	303

II. Bank- und Börsenrecht

CARSTEN P. CLAUSSEN, Dr. jur., Rechtsanwalt, Düsseldorf, Honorarprofessor an der Universität Hamburg: Gesellschaftsrecht und Sparkassenrecht	323
KLAUS J. HOPT, Dr. jur., Dr. phil., M.C.J. (N.Y.U.), o. Professor an der Universität München: Änderungen von Anleihebedingungen – Schuldverschreibungsgesetz, § 796 BGB und AGBG	341

JOHANNES KÖNDGEN, Dr. jur., o. Professor an der Universität Hamburg: Die Sicherheitenleihe – Kreditsicherungsinstrument oder Gläubiger- gefährdung?	383
WERNER LORENZ, Dr. jur., Dr. jur. h. c. (Kopenhagen), em. o. Professor an der Universität München: Kollisionsrechtliche Betrachtungen zum Rembours beim Dokumenten- akkreditiv	405
WERNHARD MÖSCHEL, Dr. jur., o. Professor an der Universität Tübingen: Internationaler Freihandel in Bankdienstleistungen.	427
DIETRICH RÜMKER, Dr. jur., Generalbevollmächtigter, Syndikus, West- deutsche Landesbank, Girozentrale, Düsseldorf: Probleme der Vereinigung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute.	449
EBERHARD SCHWARK, Dr. jur., o. Professor an der Ruhr-Universität Bochum: Spekulation – Markt – Recht. Zur Neuregelung der Börsentermin- geschäfte.	473
 III. Zivilrecht mit Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	
FRITZ BAUR, Dr. jur., Dr. jur. h. c. mult., em. o. Professor an der Universität Tübingen: Vermögensrecht – Skizze einer Vorlesung.	497
JÜRGEN F. BAUR, Dr. jur., o. Professor an der Universität zu Köln: Wirtschaftsklauseln	509
CLAUS-WILHELM CANARIS, Dr. jur., o. Professor an der Universität München: Gesamtunwirksamkeit und Teilgültigkeit rechtsgeschäftlicher Rege- lungen	519
THORWALD HELLNER, Dr. jur., Stellv. Hauptgeschäftsführer des Bundes- verbandes deutscher Banken, Köln: Quo vadis AGB-Recht?	573
ULRICH HÜBNER, Dr. jur., Licencié en droit, o. Professor an der Universi- tät zu Köln: ,Der gerechte Preis' – Preisfreiheit und rechtliche Instrumente der Preiskontrolle in der sozialen Marktwirtschaft	589
HELMUT KÖHLER, Dr. jur., o. Professor an der Universität Augsburg, Richter am Oberlandesgericht München: Rückwirkende Vertragsanpassung bei Dauerschuldverhältnissen?	611
HEIN KÖTZ, Dr. jur., o. Professor an der Universität Hamburg, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privat- recht: Ziele des Haftungsrechts.	643

INGO KOLLER, Dr. jur., o. Professor an der Universität Regensburg, Richter am Oberlandesgericht München: Das Transparenzgebot als Kontrollmaßstab Allgemeiner Geschäfts- bedingungen.	667
FRIEDRICH KÜBLER, Dr. jur., o. Professor an der Universität Frankfurt a. M. und an der University of Pennsylvania, Philadelphia, USA: Effizienz als Rechtsprinzip? – Überlegungen zum rechtspraktischen Gebrauch ökonomischer Argumente	687
MANFRED LIEB, Dr. jur., o. Professor an der Universität zu Köln: Personalkosten als Schaden.	705
DIETER MEDICUS, Dr. jur., o. Professor an der Universität München: Zur Eigenhaftung des GmbH-Geschäftsführers aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen.	725
HERBERT MESSER, Dr. jur., Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karls- ruhe: Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen wegen der Verletzung für den Vertragsinhalt wesentlicher vorvertrag- licher Pflichten	743
JÜRGEN PRÖLSS, Dr. jur., o. Professor an der Freien Universität Berlin: Der Nachweis des Versicherungsfalles in der Diebstahlversicherung.	755
HANS-JÜRGEN SONNENBERGER, Dr. jur., o. Professor an der Universität München: Neue Wege der Produzentenhaftung im französischen Recht	777
PETER ULMER, Dr. jur., o. Professor an der Universität Heidelberg: Offene Fragen zu § 139 BGB – Vorteilsregel und ‚Politik des Gesetzes‘.	799
HARM PETER WESTERMANN, Dr. jur., o. Professor an der Universität Tübingen: Das Transparenzgebot – ein neuer Oberbegriff der AGB-Inhaltskon- trolle?	817

IV. Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz

PETER BADURA, Dr. jur., o. Professor an der Universität München: Die Wirtschaftstätigkeit der öffentlichen Hand und die neue Sicht des Gesetzesvorbehalts.	835
OLIVER C. BRÄNDEL, Dr. jur., Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe: Werbeverbote für gesundheitsgefährdende Genussmittel.	857

EBERHARD KÖRNER, Dr. jur., M.C.J. (N.Y.U.), Rechtsanwalt, Stuttgart: Schadensausgleich bei Verletzung gewerblicher Schutzrechte und bei ergänzendem Leistungsschutz.	877
PETER LERCHE, Dr. jur., o. Professor an der Universität München: Zur Bindung der Tarifnormen an Grundrechte, insbesondere an das Grundrecht der Berufsfreiheit.	897
GERHARD RIEHLE, Dr. jur., LL.M. (Austin), Wirtschaftsjurist, Stuttgart: Geschmacksmusterschutz für Kraftfahrzeugteile – Barriere für einen europäischen Binnenmarkt?	911

V. Deutsches und europäisches Kartellrecht

WERNER BENISCH, Dr. jur., Geschäftsführer des Forschungsinstituts für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb e. V., Köln: Die Kartellrechtspraxis zum ‚Geheimwettbewerb‘	937
VOLKER EMMERICH, Dr. jur., o. Professor an der Universität Bayreuth, Richter am Oberlandesgericht Nürnberg: Europäische Fusionskontrolle nach dem Zigaretten-Urteil	951
ULRICH IMMENGA, Dr. jur., o. Professor an der Universität Göttingen: Nationale Ausnahmeregelungen vom Recht der Wettbewerbsbeschrän- kungen als Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht?	967
SIEGFRIED KLAUE, Dr. jur., Direktor beim Bundeskartellamt, Honorar- professor an der Freien Universität Berlin: Einige Bemerkungen über die Zukunft der Zweischrankentheorie	979
ALBRECHT KRIEGER, Dr. jur. h. c., Ministerialdirektor im Bundesministe- rium der Justiz, Bonn: Zum Geheimnisschutz im Kartellverfahren.	989
HANS-CHRISTOPH LEO, Rechtsanwalt, Hamburg: Das Überlebensrisiko des §22 Abs.1 Nr.2 GWB in einer ‚großen‘ Reform dieses Gesetzes.	1005
K. PETER MAILÄNDER, Dr. jur., M.C.J. (N.Y.U.), Rechtsanwalt, Stuttgart: Aufgabenteilung zwischen den Wettbewerbsbehörden in der Europä- ischen Wirtschaftsgemeinschaft	1021
ERNST-JOACHIM MESTMÄCKER, Dr. jur., Dr. rer. pol. h. c., Professor, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg: Marktzugang und Monopolmißbrauch auf deregulierten Märkten	1045

- NORBERT REICH, Dr. jur., o. Professor an der Universität Bremen,
Geschäftsführender Direktor des Zentrums für Europäische Rechts-
politik (ZERP):
Die Bedeutung der Binnenmarktkonzeption für die Anwendung der
EWG-Wettbewerbsregeln 1065
- KARSTEN SCHMIDT, Dr. jur., o. Professor an der Universität Hamburg:
Klagebefugnis und Beschwerdebefugnis verfahrensbeteiligter Dritter im
europäischen und im nationalen Kartellrecht. 1085

VI. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht

- FRIEDRICH-KARL BEIER, Dr. jur., Dres. h. c., Professor an der Universität
München, Geschäftsführender Direktor des Max-Planck-Instituts für
ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbs-
recht:
Die Vereinheitlichung des gewerblichen Rechtsschutzes und der freie
Warenverkehr im Europäischen Binnenmarkt. 1109
- NINON COLNERIC, Dr. jur. habil., Präsidentin des Landesarbeitsgerichts
Schleswig-Holstein, Kiel:
Gemeinschaftsrechtliche Informations- und Konsultationspflichten
beim Betriebsübergang 1129
- ULRICH DROBNIG, Dr. jur., Professor, Direktor am Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg:
Ein Vertragsrecht für Europa 1141
- ULRICH EVERLING, Dr. jur., Honorarprofessor an der Universität Bonn,
ehem. Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:
Probleme der Rechtsangleichung zur Verwirklichung des europäischen
Binnenmarktes 1155
- WOLFGANG FIKENTSCHER, Dr. jur., LL.M. (Michigan), o. Professor an der
Universität München:
Was bedeutet ‚self executing‘? – Überlegungen zur Rechtsnatur des
GATT im Blick auf einen GATT-Immaterialeigentumschutz 1175
- MARCEL FONTAINE, Dr. jur., o. Professor an der Université Catholique de
Louvain, Louvain-La Neuve:
Das Recht des internationalen Warenkaufs – Das Wiener Übereinkom-
men und die Standardvertragsbedingungen 1193
- REINHARD GOERDELER, Dr. jur., Dr. rer. pol. h. c., Rechtsanwalt und
Wirtschaftsprüfer, Frankfurt a. M.:
Überlegungen zum künftigen Gesellschaftsrecht in der EG. 1211

EBERHARD GRABITZ, Dr. jur., o. Professor an der Freien Universität Berlin:
 Über die Verfassung des Binnenmarktes 1229

CHRISTIAN JOERGES, Dr. jur., o. Professor an der Universität Bremen und am Europäischen Hochschulinstitut, Florenz:
 Die Verwirklichung des Binnenmarktes und die Europäisierung des Produktsicherheitsrechts 1247

HAGEN LICHTENBERG, Dr. jur., o. Professor an der Universität Bremen:
 Freizügigkeit und Bildungswesen in der Europäischen Gemeinschaft an der Schwelle zum gemeinsamen Binnenmarkt 1269

HEINRICH MATTHIES, Dr. jur., Generaldirektor e. h. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Honorarprofessor an der Universität Saarbrücken:
 Zur Anerkennung gleichwertiger Regelungen im Binnenmarkt der EG (Art. 100 b EWG-Vertrag) 1287

GERT MEIER, Dr. jur., Leitender Justitiar, Köln:
 Die ‚Mitteilung‘ der Kommission: Ein Instrument der Normensetzung der Gemeinschaft? 1303

WULF-HENNING ROTH, Dr. jur., LL.M. (Harvard), o. Professor an der Universität Bonn:
 Versicherungsmonopole und EWG-Vertrag 1313

ROLF SACK, Dr. jur., o. Professor an der Universität Mannheim:
 Kollisions- und europarechtliche Probleme des Arbeitnehmererfinderrechts 1333

HENRY G. SCHERMERS, Dr. jur., o. Professor an der Universität Leiden und PATRICK J. PEARSON, Fonctionnaire, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel:
 Some comments on Art. 5 of the EEC-Treaty 1359

PETER SCHLOSSER, Dr. jur., o. Professor an der Universität München:
 Sonderanknüpfungen von zwingendem Verbraucherschutzrecht und europäisches Prozeßrecht – Eine Studie unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Rechtsprechung zu Differenzeinwand und Börsentermingeschäftsfähigkeit 1379

UWE H. SCHNEIDER, Dr. jur., o. Professor an der Technischen Hochschule Darmstadt:
 Die Sanierung von Kreditinstituten und die Angleichung des aufsichtsrechtlichen Sanierungsrechts in der Europäischen Gemeinschaft 1393

RUPERT SCHOLZ, Dr. jur., o. Professor an der Universität München:
 Der europäische Rechtsstaat 1413

GERHARD SCHRICKER, Dr. jur., Dres. h. c., o. Professor an der Universität München, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht: Zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	1437
MARTIN SEIDEL, Dr. jur., Ministerialrat im Bundesministerium für Wirtschaft, Bonn, Honorarprofessor an der Universität zu Münster: Die Vollendung des Binnenmarkts der Europäischen Gemeinschaft als Rechtsetzungsprozeß	1455
BRUNO SIMMA, Dr. jur., o. Professor an der Universität München und SABINE BENNINGSEN, München: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Völkerrecht – Der Internationale Pakt von 1966 und sein Kontrollverfahren	1477
ROLF WÄGENBAUR, Dr. jur., Licencié ès lettres, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Honorarprofessor an der Universität Tübingen: Grundsatzfragen des Stahlquotenregimes	1503 *

Bibliographie

Verzeichnis der Schriften von Ernst Steindorff	1525
--	------

Zur Emeritierung von Ernst Steindorff

HANS F. ZACHER

Lieber Herr Steindorff! Vor fünfzehn Jahren kam ich in diese Fakultät. Wenn ich mich erinnere: Sie waren damals keiner von denen, die schnell auf mich zugehen; und Sie waren keiner von denen, von denen ich gleich dachte, ich müßte schnell auf sie zugehen. Nicht einmal Ihre Souveränität drängte sich meinem ersten Blick auf, und auch nicht jener Schimmer heiteren Hochmuts, der, eigentümlich genug, Ihre Souveränität ins Freundliche verfremdet. Und weil Sie so zurückhaltend und so selbstverständlich waren, lernte ich erst nach und nach, wie besonders Sie sind. So begann meine Geschichte Ihrer Entdeckung eher unversehens. Aber wenn ich sie heute bedenke, weiß ich, daß sie gelohnt hat.

Da entdeckte ich Jahr für Jahr mehr den akademischen Lehrer Steindorff, dem die Studenten anvertraute und sich anvertrauende Menschen sind wie nur wenigen von uns. Den akademischen Lehrer Steindorff, dem es ebenso darauf ankommt, richtig zu lehren wie richtig verstanden zu werden. Den akademischen Lehrer Steindorff, der für seine Studenten Zeit hat. Aber auch den akademischen Lehrer Steindorff, dessen Zuwendung zu den Studenten und dessen Hilfe für sie nie den Preis der Qualität und des Anspruchs zahlt. Und was der Lehrer Steindorff so für seine Studenten ist, ist er auch für seine Doktoranden, für seine Mitarbeiter und für alles sonst, was man so „Schüler“ nennt. So wird er vielen eine Orientierung, ja ein Stück geistiger Heimat für das ganze Leben.

Da entdeckte ich immer mehr auch den Gelehrten Steindorff. Der Autor Steindorff drängt sich weder mit dicken Büchern noch mit flinken Artikeln auf. Er ist, um ein Bild aus der Kunst zu gebrauchen, ein Graphiker. Weder das Üppige des Öls noch das Ungefähre des Aquarells sind sein Metier. Sein Fach sind der sicher gesetzte gültige Strich und die Transparenz der Radierung. Um so erstaunlicher ist, wie weit dieses Werk in der Sache reicht. Wie oft erlebte ich, wenn ich Neues zu verstehen suchte, daß Steindorff da schon Wesentliches gezeichnet hatte. Ich fand bei ihm aber auch die selten gewordene Tugend, nicht nur selbst zu reden und zu schreiben, sondern nicht minder zu hören und zu lesen – kritisch und bewertend, empfangend und antwortend.

Da entdeckte ich den *civis academicus* Steindorff. Den Fakultätskollegen Steindorff, dem der Zusammenhalt der Fakultät viel bedeutet. Darin, daß die Fakultät, lieber Herr Steindorff, Ihren sechzigsten Geburtstag mit Ihnen feiern durfte, fand das besonders erinnerungsträchtigen Ausdruck. Ich entdeckte aber auch den Fakultätskollegen, der in der Fakultät immer wieder Aufgaben und Maßstäbe anmahnt. Den Professor, der nicht nur dem Recht, sondern auch der Sache nach „Bürger“ der ganzen Universität ist. Endlich das Mitglied der wissenschaftlichen Gemeinde, das weit über die Universität hinaus in anderen wissenschaftlichen Institutionen – wie etwa der Max-Planck-Gesellschaft – seinen Verantwortungssinn, seine Autorität und seine Unabhängigkeit zur Geltung bringt.

Da entdeckte ich den umfassenden Juristen Steindorff, dem wissenschaftliche und praktische Erfahrung des Rechts, wissenschaftliche und praktische Verantwortung für das Recht und wohl auch der wissenschaftliche und praktische Nutzen, den es hat, *iuris prudens* zu sein, so gleichermaßen wichtig sind, der deshalb der Praxis so vielfältig verbunden ist: von den vielen eigenen Engagements in der Praxis bis zum Einbezug der Praktiker in die Lehre – seine Lehre und die der Fakultät.

Da entdeckte ich den gesellschafts-gewandten Steindorff, der, so sehr er Kollege und einer der unseren ist, zugleich und gerne in der ganz anders verfaßten Gesellschaft derer lebt, die gelten und sich gelten lassen, weil sie intelligent sind, in dieser Welt etwas leisten und darin anerkannt werden. Den Steindorff, der ohne alle Grenzen des Fachs und des Berufs Persönlichkeit respektiert und als Persönlichkeit respektiert wird. Den unabhängigen Steindorff, der sich frei hält von Gruppen und offen bleibt für alle, die zu dieser Gesellschaft beitragen. Den Steindorff etwa, der den Unternehmern so unverdächtig ist wie den Gewerkschaften.

Da entdeckte ich den Europäer Steindorff, dem es schon als jungem Mann gegönnt war – wenn ich recht weiß: an Hallsteins Seite – an den Europäischen Gemeinschaften mitzubauen und dem Europa eine Aufgabe blieb – bis heute. Und ich entdeckte den weltläufigen Steindorff, der sprachenkundig mit Menschen in aller Welt verbunden und an vielen Plätzen dieser Welt zuhause ist.

Am wenigsten wohl entdeckte ich den privaten Menschen Steindorff. Was weiß ich von ihm? Daß er seinen Wohlstand in Schlichtheit trägt. Daß er so viel von Kunst versteht wie er Kunst besitzt. Daß er Sinn und Muße für den Garten hat. Daß er Christ ist und sogar in die Kirche geht. Welche Kollegen er im Urlaub trifft. Und dies und jenes mehr. Alles in allem so wenig nicht. Dennoch ist mir dieses Bild des privaten Steindorff bis heute fragmentarisch und ungewiß geblieben. Aber ich habe gerade damit wohl Wichtigeres entdeckt. Vermutlich muß ein anderer vom Menschen Steindorff vor allem dieses wissen: daß Steindorff es liebt, sich

selbst für sich zu behalten; daß Distanz ihm wesentlich ist. Vielleicht, Herr Steindorff, war es neben der pädagogischen Hoffnung, mich unter der Last des Dekansamtes noch reifen zu sehen, gerade das Motiv Ihres Wunsches, ich sollte über Sie reden, daß Sie sich das Experiment gönnen wollten, zu erleben, wie so ein distanzarmer Mensch wie ich über einen so distanzhaften Menschen wie Sie redet.

Nun würde es mich reizen, dieser Geschichte meiner Entdeckung Steindorffs eine zweite Geschichte folgen zu lassen: die meiner geistigen Entdeckung des alten Frankfurt – des alten Frankfurt, das, bis weit in dieses Jahrhundert, ja bis in die Zeit des Nationalsozialismus hinein, bis der Krieg sein Gesicht und der Wiederaufbau seine Seele zerstörten, ein so einzigartiges Beispiel weltoffenen, freien, republikanischen, souveränen und doch stets dem ganzen Deutschland zugewandten, Fortschritt und Tradition, Freiheit und Ordnung, Eigennutz und Gemeinwohl versöhnenden, verantwortlichen Bürgersinnes gab. Des alten Frankfurt, in dem Bürgertum und Kultur, Bürgertum und Wissenschaft ohne alle monarchische Bevormundung oder Verwöhnung einander angenommen haben wie wohl in kaum einer anderen deutschen Stadt. Natürlich will ich mich nicht in diesen Essay über Frankfurt verlieren. Aber lassen Sie mich doch erklären, warum ich überhaupt davon rede. Je mehr ich Steindorff entdeckte und je mehr ich das alte Frankfurt entdeckte, desto mehr staunte ich darüber, wie sehr dieser Steindorff, ohne je davon zu reden, in unsere Fakultät eben jene Werte und Horizonte einbringt, die das alte Frankfurt auszeichneten, in dem er zuhause ist.

Nun habe ich Sie, Herr Steindorff, ehrlich aber auch reichlich gelobt. Und so kommt mir ein Bedenken. Lassen Sie mich dieses Bedenken zu Ihrer Überraschung mit einem Zitat von Frau Berghofer-Weichner begründen. Sie sagte einmal, eine Rede auf einen Lebenden müsse sich von einer Rede auf einen Toten dadurch unterscheiden, daß diese die Fehler verschweigt. Nun will dies durchaus eine Rede auf einen Lebenden sein. So muß ich, um Sie und uns alle Ihrer Lebendigkeit zu versichern, eilends das Bild trüben. Leicht fällt es nicht. Daß unter den Studenten und Doktoranden, die sich Ihnen ganz besonders anvertrauen, so viele charmante junge Damen sind, mag zwar Neider finden – Ihr Fehler ist es nicht. Daß das Zutrauen Ihrer Studenten Sie zu einem recht seltsamen Beichtvater macht, wenn Ihnen Ihre Beichtkinder nicht so sehr ihre eigenen Sünden, sondern die Sünden Ihrer Kollegen beichten, mag Sie zuweilen in die Versuchung führen, das allzu gerne zu hören – Ihre Schuld ist das, was es da zu beichten gibt, nicht. Daß Ihr Freimut Ihren Vorurteilen nicht weniger gilt als Ihren Urteilen, daß Sie in einen Irrtum nicht weniger verliebt sein können als in eine Wahrheit, beweist nur das Tröstliche, daß auch Sie – entgegen allem gelegentlichen Anschein – „kein ausgeklügeltes Buch“ sind, sondern „ein Mensch mit

seinem Widerspruch“. Gleichwohl: es gibt auch den unbehaglichen Steindorff, der um so unbehaglicher wird, je mehr er sich selbst darüber freut, unbehaglich zu sein. Und es gibt den schlimmen Steindorff, der sich drei Jahre zu früh aufs Altenteil zurückzieht. Doch damit sage ich wohl schon mehr als nötig, um zu garantieren, daß dies eine Rede unter Lebenden ist.

Lassen Sie mich, wie es sich gehört, zum Schluß an den Ausgangspunkt meiner Rede zurückkehren. Als ich in die Fakultät kam, war diese noch bestimmt, ja beherrscht von unseren großen Altvorderen. Es war ein großartiger Geist des wissenschaftlichen Ranges, der Disziplin und der Kollegialität. In den anderthalb Jahrzehnten seither ist die Verantwortung auf uns übergegangen. Ich glaube, alle die, welche die Fakultät um 1970 noch erlebt haben, stimmen mit mir in der Sorge überein, daß die Fakultät in unseren Händen – um es mit einem bayerischen Euphemismus zu sagen – nicht besser geworden ist. Zu denen, die in all diesen Jahren dem alten Anspruch am nächsten geblieben sind, haben in meinen Augen, Herr Steindorff, immer Sie gezählt.

Darum widerstrebt es mir, daß ich Ihnen heute eine Abschiedsrede halten soll. Ich will Ihnen im Gegenteil zurufen: bleiben Sie dem Leben der Fakultät verbunden, so weit das nur immer möglich ist. Ich hoffe, ich spreche im Namen der ganzen Fakultät, wenn ich unseren Dank und unsere Wünsche in die Worte fasse: wir brauchen Sie noch, Herr Steindorff, gerade Sie!